

Absender (Postanschrift)

Anlage 10

Name
Straße
Ort

**Landratsamt
Dillingen a.d.Donau**

<http://www.landkreis-dillingen.de>



Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24

89407 Dillingen a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen x oder ausfüllen

Seite 1 bitte in 3facher Fertigung dem Landratsamt Dillingen vorlegen. Die Kreisverwaltungsbehörde sendet zwei Fertigungen an das Wasserwirtschaftsamt und erhält nach abschließender Prüfung eine zurück. Die Erläuterung (Seite 2) dient zu Ihrer Information.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 42-6328.3 vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196 773
Ort, Datum	Bearbeiter/in	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

- Verrechnung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG**
 Richtigstellung der Verrechnungserklärung vom

Anlagen:

Ich errichte (erweitere) folgende Anlagen oder Einrichtungen, die zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG dienen:

<input type="checkbox"/> Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung	
Bezeichnung	Vorgesehene Inbetriebnahme am

<input type="checkbox"/> Abwasserbehandlungsanlage für das zurückgehaltene und zugeführte Mischwasser, damit die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG erfüllt werden und/oder Anlagen oder Einrichtungen, damit die Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide an das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung eingehalten werden.	
Bezeichnung	Vorgesehene Inbetriebnahme am

<input type="checkbox"/> Sonstige Einrichtungen	
Bezeichnung	Vorgesehene Inbetriebnahme am

<input type="checkbox"/> Geschätzte <input type="checkbox"/> tatsächliche Gesamtaufwendungen:	a)	Euro
Mir bisher entstandene Aufwendungen:	b)	Euro
Davon bereits verrechnet:	c)	Euro
Verrechenbare Aufwendungen:	b) – c)	Euro

Ich verrechne die entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme für die betreffende Niederschlagswassereinleitung geschuldeten Abgabe.*

Unterschrift

* Soll mit der Abgabe eines anderen Trägers verrechnet werden (s.Nr.1.1 der Erläuterungen) sind die erforderliche Erklärung und Zustimmung beizulegen.

Erläuterungen:

1. Verrechnung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG

- 1.1 Verrechnen kann, wer aufgrund einer Niederschlagswassereinleitung abgabepflichtig ist und Anlagen oder Einrichtungen errichtet oder erweitert, die ihn der Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG näher bringen. Diese können Maßnahmen im Kanalnetz und/oder Verbesserungen der Kläranlage sein.

Mit geschuldeter Abgabe kann nur verrechnen, wer Aufwendungen erbracht hat. Ist eine öffentliche Kanalisation, für die Aufwendungen erbracht wurden, an eine andere öffentliche Kanalisation angeschlossen, so kann auch mit der Abgabe des anderen Trägers verrechnet werden, soweit dieser erklärt, dass er nicht selbst verrechnet und der Verrechnung zustimmt.

- 1.2 Es kann mit Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden, die im Dreijahreszeitraum vor der voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage oder Einrichtung entstanden ist. Der Erklärende braucht die verrechenbare Abgabe nicht anzugeben. Die Kreisverwaltungsbehörde ermittelt die bisher entstandene Abgabe, soweit sie auf den Dreijahreszeitraum entfällt, und trägt sie auf der Rückseite im Feld: „(anteilige) insgesamt geschuldete Abgabe“ ein. Sind Teilbeträge davon nicht mehr verrechenbar, z.B. weil sie schon für eine andere Maßnahme verrechnet wurden, ist der noch verrechenbare Anteil im Feld: „davon verrechenbar“ anzugeben.
- 1.3 Nicht verrechenbar sind die Teile der Anlage oder Einrichtung, die nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 BayAbwAG dienen, ferner Aufwendungen, die Gegenstand einer anderen Verrechnung sind.

2. Richtigstellung

Zu einer Richtigstellung sind Sie verpflichtet, wenn Sie erkennen, dass eine Verrechnungserklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist. Eine Richtigstellung ist bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung erforderlich. Eine begünstigende Richtigstellung kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 51 BayVwVfG berücksichtigt werden.

3. Nachweise zur Erklärung

Die Angaben in der Erklärung sind zu belegen. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung zu setzen. Die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können Angaben und Unterlagen anfordern. Zur Nachprüfung kann die Kreisverwaltungsbehörde die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen.

Dem Antrag sind bezahlte Rechnungen (Fotokopien) beizufügen.

4. Frist für die Erklärung einer Verrechnung

Der Anspruch auf Verrechnung erlischt unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung spätestens ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht vorher bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde schriftlich geltend gemacht wurde.